

angenommen wird, so dürfte es auch angemessen sein, denselben auch hierauf zu erstrecken.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: In Bezug auf den gestellten Antrag des Herrn Bürgermeister Starke habe ich bereits das Nöthige erinnert, und erlaube mir nur wiederholt hinzuzufügen, daß die Entschädigung für diejenigen Orte nach dem Gesetze gewährt werden soll, die im Privilegio mit begriffen sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob der Herr Domherr D. Schilling einen Antrag zu stellen beabsichtigt.

Domherr D. Schilling verneint diese Frage.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde später auf den Antrag des Bürgermeister Starke zurückzukommen, jetzt aber die Frage darauf zu stellen haben, ob die Kammer die neu redigirte §. 119 des Deputationsgutachtens ersichtlich und in den Worten enthalten: „Die zeither mit — geleistet“, mit Hinzufügung des Wörtchens „wollen“ nach den Worten: „des Salzschanks verbleiben,“ welches Wörtchen die Deputation beantragt hat, annehmen wolle? Ich frage also die Kammer, ob sie die §. 10 in der so eben erwähnten Maße genehmigt? — Wird gegen 1 Stimme bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich fragen: ob die Kammer den vorhin unterstützten Antrag des Herrn Bürgermeister Starke annimmt? — Wird mit 24 gegen 13 Stimmen verneint. —

Bürgermeister Starke: Ich bitte für diesen Fall die Erklärung zum Protokoll zu nehmen, daß ich den oberlausitzer Bierstädten alle Rechte gegen Publication der sie benachtheiligenden §. 10 reservire. —

Prinz Johann: Ich glaube, eine solche Reservation dürfte nicht statthaft, nach der gegebenen Erklärung des Herrn Regierungscommissars, aber auch gar nicht nöthig sein.

Präsident v. Gersdorf: Die Reservation wird sich wohl auf die Publication des Gesetzes beschränken können.

Referent Bürgermeister Schill: Bei §. 11 des Gesetzes und seinen Motiven (siehe Mitth. zweite Kammer S. 424.) hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden.

Präsident v. Gersdorf: Vom Herrn Secretair Ritterstädt ist zu §. 11 ein Amendement gestellt worden, welches

Secretair Ritterstädt: Dieses Amendement hat sich nunmehr erledigt.

Prinz Johann: Bei §. 11 habe ich mir eine Anfrage zu erlauben, wie es nämlich mit solchen Orten gehalten werden soll, die jetzt schon abgelöst haben; fällt hier die Rente weg, die sie gegeben haben, und erhalten die Betheiligten ihre Entschädigung aus der Staatscasse? Ich glaube, das letztere würde angemessener sein, weil außerdem dergleichen Orte in zu großem Nachtheile gegen solche Orte stehen würden, bei denen nunmehr durchs Gesetz die Beschränkung aufgehoben wird.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich glaube, es würde die Entschädigung, welche die Staatscasse zu gewähren hat, an die Stelle derjenigen treten, welche früher von den Betheiligten gewährt worden ist.

Präsident v. Gersdorf: Es ist vom Herrn Secretair Ritterstädt früher ein Amendement gestellt worden, was sich erledigt hat, und ich würde glauben, sofort die Frage auf Ausnahme der §. 11 an die Kammer richten zu können. Nimmt die Kammer diese §. an? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Schill: Zu §. 12. (siehe Mittheil. zweite Kammer S. 424) sind Motiven nicht gegeben. Im Deputationsbericht heißt es:

Zu §. 12 hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation beschlossen, den Verlust der Rente auszusprechen, wenn selbige innerhalb der bestimmten Frist nicht erhoben wird, und deshalb nach dem Worte:

„Jahresbetrag“
auf der letzten Zeile der §. die Worte:
„bei Verlust desselben“

einzuschalten; man empfiehlt diesem Beschlusse beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand darüber spricht, würde ich sofort die Frage an die Kammer zu richten haben, ob sie ihrerseits genehmigt, daß nach dem Vorschlage der Deputation in der letzten Zeile nach dem Worte: „Jahresbetrag“ die Worte: „bei Verlust desselben“ eingeschaltet werden? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Und ob mit dieser Einschaltung die §. selbst Annahme finde? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht. —

Referent Bürgerm. Schill verliest §. 13 und Motiven zu dieser § (s. Mittheilung:n der zweiten Kammer S. 424.) Von Seiten der Deputation ist hierbei nichts erwähnt worden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn auch von Seiten der Kammer nichts zu erinnern gefunden wird, so würde ich zu fragen haben: ob sie die §. 13, wie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist, annehme? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Schill: verließ §. 14 nebst den Motiven (Siehe Mittheilungen der zweiten Kammer S. 424.) Die Deputation ist auch mit dieser §. einverstanden gewesen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich bin allerdings auch mit dieser §. einverstanden, jedoch finde ich noch eine Lücke darin. Es scheint mir die Frage nicht entschieden zu sein, wem die Kündigung freistehen solle, ob einzig und allein dem Berechtigten, oder dem Staate oder beiden Theilen zugleich? Ich halte dafür, daß diese Frage dahin zu entscheiden sei, die Kündigung müsse beiden Theilen freistehen und stelle daher den Antrag, daß nach dem Worte: „erfolgter“ die Worte: „beiden Theilen freistehender“ eingeschaltet werden möchten. Für diese Ansicht und diesen Antrag spricht die Analogie des Gesetzes über Ablösung des Bier- und Mahlzwanges, eines Gesetzes, wo bekanntlich